



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
2.1.6	§ 6 Zuständigkeiten – Direktion des Innern	

2.1.6 § 6 Zuständigkeiten – Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Zudem erfüllt sie in diesem Umfang im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

² Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

- a) Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes;
- b) den forstlichen Wasserbau.

Stichwortverzeichnis

Zustimmung; Genehmigung Direktion des Innern, 4